

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Anlagenrecht

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



Beilagen

AMW2-BA-0323/006

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bham@noel.gv.at

Fax: 07472/9025-21231

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at

- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

+43 (7472) 9025

Durchwahl

Datum

Hausberger Cornelia

21278

03.06.2022

Betrifft

Bäuerliche Schlachtgemeinschaft Oberes Ybbstal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung; Änderung der Betriebsanlage durch die Errichtung eines Flüssiggaslagers; Politische Gemeinde: Hollenstein an der Ybbs, KG: Garnberg; **vereinfachtes Verfahren**

K U N D M A C H U N G

Die Bäuerliche Schlachtgemeinschaft Oberes Ybbstal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der Betriebsanlage durch die Errichtung eines Flüssiggaslagers, im Standort 3343 Hollenstein an der Ybbs, Garnberg 11, KG Garnberg, Grst.Nr. 291/5, Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, angesucht.

Hinweise:

1. Die Projektunterlagen liegen bis **20. Juni 2022** bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten zur Einsichtnahme auf.
2. Nachbarn können innerhalb dieser Frist während der Amtsstunden in die Unterlagen einsehen und von ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch machen.

Betreffend Parteienverkehr beachten Sie bitte die aktuellen Informationen auf der Homepage der Behörde:

http://www.noel.gv.at/noe/Amstetten/Bezirkshauptmannschaft_Amstetten.html

Eine telefonische Terminvereinbarung ist derzeit jedenfalls zwingend erforderlich.

3. Nachbarn können innerhalb dieser Frist einwenden, dass die **Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens** nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. **Darüber hinaus steht Nachbarn keine Parteistellung zu.** Der Schutz ihrer Interessen (Schutz des Lebens oder der Gesundheit, Schutz vor unzumutbaren Belästigungen) obliegt der Behörde von Amts wegen.
4. Nach Ablauf dieser Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderliche Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 GewO 1994 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen; dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für diese Anlage (§ 359 b Abs. 1 GewO 1994).

Rechtsgrundlagen

§ 359b der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

Hinweis:

Auf die aktuellen Sicherheits- und Hygienebestimmungen zum Verhandlungszeitpunkt wird hingewiesen.

Ergeht an:

- 1. Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs mit dem Ersuchen,**
 - je eine Kundmachung an den Amtstafeln anzuschlagen.
 - je eine Kundmachung auf dem Betriebsgrundstück und in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen oder diese den Eigentümern nachweislich (RsB, Kurrende) durch persönliche Verständigung bekannt zu geben, soweit nicht mit dieser Kundmachung bereits deren Verständigung erfolgt (die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge zu dulden).

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. iur. S e i t s c h e k